

man den Schluß ziehen dürfen, daß der Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* mit keiner der erwähnten Sammlungen der historischen Ordnung direkt gearbeitet hat, sondern daß er eine heute nicht mehr erhaltene gallische *Collectio* benutzte, die ihm — nach der Entstehungszeit der verwandten Sammlungen zu schließen — einen sehr alten Text geboten hat. Auf ein hohes Alter der fraglichen Vorlage weisen auch die in ihr überlieferten Konzile hin; die jüngste Synode, die der Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* aus der Sammlung zitiert, ist das zweite Konzil von Tours vom Jahre 567.

Möglicherweise hat gerade die Tatsache, daß die in jener Quelle unserer Sammlung tradierten Konzile das 6. Jahrhundert nicht überschreiten, Andrieu-Guitrancourt jüngst dazu veranlaßt, die erste Sammlung der Handschrift von Bonneval ganz allgemein «postérieure au VI^e siècle» zu datieren³⁷). Coquin setzt sie in die Zeit der Anarchie vor der karolingischen Reform³⁸), also vor 740, von Scherer nennt als Entstehungszeit wie selbstverständlich das ausgehende 8. Jahrhundert³⁹): weit voneinander abweichende Meinungen, deren Divergenz allein dadurch zu erklären ist, daß man stets nur einen Teil, nie aber alle der in der *Collectio Bonaevallensis prima* enthaltenen Stücke quellenmäßig richtig bestimmt hat. Bis heute verließ man sich auf die Feststellung Maaßens: „Andre Anhaltspunkte für die Bestimmung des Alters der Sammlung als das Verhältniss, in dem sie zu der Sammlung der Handschrift von Angers steht, liegen in dem Inhalt der Sammlung nicht vor“⁴⁰).

Dem ist jedoch keineswegs so. Die jüngste Quelle der *Collectio Bonaevallensis prima* ist nicht die *Vetus Gallica*, sondern die *Institutio canonicorum* des Konzils von Aachen vom Jahre 816 (August—Sep-

³⁷) P. Andrieu-Guitrancourt, *Introduction sommaire à l'étude du droit en général et du droit canonique contemporain en particulier* (1963) S. 633. — Ähnlich schon Maaßen, der bei der Beschreibung des *Codex Bonaevallensis* in seiner *Bibliotheca Latina juris canonici manuscripta* I, 2 (SB Wien 54, Jg. 1866 [1867]) S. 253 irrigerweise meinte, die „jüngste(n) Stücke (der Sammlung gingen) nicht über das 6. Jahrhundert hinaus“.

³⁸) M. Coquin (s. o. Anm. 8) S. 202 f.

³⁹) R. von Scherer, *Handbuch des Kirchenrechts* 1 S. 207 Anm. 51.

⁴⁰) Maaßen S. 836. Ebenso Van Hove, *Prolegomena* S. 277 f.: „*Collectio prima Bonaevallis* ... pendet a collectione Andegavensi ... et ab aliqua collectione conciliorum Galliae V et VI saeculi. Aetas pressius definiri nequit. Nulla monumenta posteriora collectione Andegavensi refert.“ Vorsichtiger spricht Stickler, *Historia iuris canonici Latini* 1 S. 104 von der ersten Sammlung der Handschrift von Bonneval als einer *Collectio „incertae aetatis“*.